

	Fit mit Trotti GmbH Dorfstrasse 30a 9472 Grabs fitmittrotti.ch	Tel.: +41 76 224 25 45 Email: info@fitmittrotti.ch UID: CHE-494.433.035	
---	---	---	---

Allgemeine Mietbedingungen (gültig ab 01.04.2024)

1. Anwendungsbereich

Die Dienstleistungen der Tretrollervermietung werden von der Firma Fit mit Trotti GmbH (nachfolgend «Vermieterin» genannt) mit Sitz in Grabs erbracht, die Eigentümerin der Tretroller ist. Die Allgemeinen Mietbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Kunde (nachfolgend «Mieter» genannt), diese Mietbedingungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

2. Vertragsverhältnisse

Der Vertrag wird zwischen der Vermieterin und dem Mieter.

3. Tretrollerübernahme

Der Mieter übernimmt den Tretroller in betriebssicherem und sauberem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, den Tretroller vor Fahrtantritt auf erkennbare Schäden zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit der Bremsen zu testen. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin bei der Tretrollerübergabe gemeldet werden. Der Mieter hat sich mit einem offiziellen Dokument auszuweisen (Personalausweis, Identitätskarte, Führerschein). Eine Kautions gemäss der aktuellen Preisliste muss bei Abholung hinterlegt werden (zur Deckung allfälliger Schäden).

4. Tretrollernutzung und Einschränkung

Der Mieter verpflichtet sich, das Strassenverkehrsgesetz einzuhalten und das den Tretroller sowie allfälliges Zubehör sachgemäss und sorgfältig zu nutzen. Nicht zulässig ist das Fahren eines Tretrollers in einem Zustand mit verminderter Reaktionsfähigkeit, verursacht insbesondere durch Alkohol, Medikamente, Drogen, Übermüdung oder Erkrankung.

Der Mieter ist verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemässen Gebrauch des Tretrollers an demselben oder aber an Drittobjekten ergeben. Nicht zulässig ist jegliche Zweckentfremdung des Tretrollers, Transport einer oder mehrere zusätzlichen Personen sowie das Überfahren von Hindernissen, bei denen das Fahrzeug offensichtlich einen Schaden erleiden kann. Die Nutzung der Mietgeräte zu Rennzwecken ist untersagt.

5. Tretrollerrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, den Tretroller vor Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit der Vermieterin an der im Mietvertrag angegebenen Rückgabestelle, während deren Öffnungszeiten oder zum abgestimmter Zeit zurückzugeben. Der Mietpreis für zu spät zurückgegebene oder falsch abgestellte Tretroller, sowie die daraus entstandenen Folgekosten werden vom Mieter eingefordert. Das Fahrzeug, sowie sämtliches zusätzlich gemietetes oder von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Zubehör wie Velohelme, Veloschlösser, usw. müssen der Vermieterin bei der Tretrollerrückgabe vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Verlust oder Beschädigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung der Vermieterin vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermieterin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern. Der Mietpreis wird neu berechnet, der Aufpreis ist spätestens bei der Fahrzeugrückgabe zu entrichten.

7. Mindestalter des Mieters

Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein. An Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die nicht in Begleitung einer erwachsenen Person sind, dürfen Mietretroller nur mit schriftlicher Bewilligung der Eltern oder des Vormundes abgegeben werden.

8. Leistungen und Preise

Es gelten die Preise der bei der Anmietung jeweils gültigen und im Prospekt oder auf der Webseite der Vermieterin veröffentlichten Preisliste inklusive der darin enthaltenen Rabattbestimmungen. Druckfehler vorbehalten. Rabatte werden nur auf Vorzeigen des entsprechenden Ausweises gewährt. Rabatte werden vor Ort gewährt und sind nicht kumulierbar.

9. Annullation / Abbruch

Bis 48 Stunden vor Mietantritt ist eine bestätigte Reservation kostenlos annullier- oder anpassbar. Weniger als 48 Stunden vor Mietantritt annullierte Buchungen werden analog der gar nicht angetretenen Mieten zu 100 % gemäss den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Bei Mietabbruch besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Restmietzeit.

10. Unfall- sowie Sach- und Haftpflichtversicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, über eine Haftpflichtversicherung und damit eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, die eine Fahrt mit dem Tretrroller mit sich bringen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung, Reparatur- oder Mietausfallkosten.

11. Defekte während Mietdauer

Bei Defekten während der Mietdauer kann der Mieter seinen Tretrroller an dem Firmenstandort gegen einen gleichwertigen Tretrroller austauschen. Der Mieter ist in jedem Fall für den Transport des Tretrrollers bis zur Rückgabestelle verantwortlich.

12. Schäden, Diebstahl und Verlust

Der Mieter dazu verpflichtet, dem Vermieter aufgetretene Schäden und Verluste anzuzeigen. Der Mieter haftet für alle dem Tretrroller und seinem Zubehör während der Mietdauer zugefügten Beschädigungen aus Sturz, Vandalismus, Manipulation, Elementareinwirkungen, Zufall (Platen durch Glasscherbe), Einwirkungen aus dem Transport sowie dessen unsachgemäßem oder zweckfremden Einsatz. Die Kosten für Schäden und Materialverlust werden dem Kunden von der Vermieterin verrechnet. Bei Diebstahl oder Verlust des Tretrrollers oder des Zubehörs während der Mietdauer haftet der Mieter. Das Tretrroller ist grundsätzlich immer zu sichern. Der Verlust wird dem Mieter zum Ersatzwert in Rechnung gestellt (die hinterlegte Kautions wird von diesem Betrag abgezogen). Übergibt der Mieter den Tretrroller an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden und Folgeschäden, die an dem Fahrzeug durch Dritte verursacht werden.

13. Unfälle

Unfälle und Stürze mit Sachschaden sind in jedem Fall der Vermieterin umgehend zu melden. Kommen Personen zu Schaden und/oder entsteht Sachschaden an Dritten oder ist ein Dritter als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt, ist umgehend die Polizei einzuschalten und ein Unfallprotokoll auszufüllen. Eine Kopie davon ist an die Vermieterin zu senden.

14. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin übernimmt keinerlei Verantwortung und schliesst jede Haftung aus für Schäden, die der Kunde aus der Abwicklung dieses Vertrages erleidet, es sei denn, der Anbieterin kann Vorsätzlichkeit oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung der Vermieterin für indirekte Schäden, Folgeschäden, Drittschäden und entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen.

15. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet in erster Linie gemäss den in diesen AGB enthaltenen Vorschriften und subsidiär nach den gesetzlichen Regeln, wenn er den Tretroller beschädigt, nicht ordentlich zurückgibt oder entwendet oder seine Pflichten aus den AGB verletzt hat. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie z.B. Sachverständigenkosten, Reparaturkosten oder Nutzungsausfall.

16. Versicherung

Die Versicherung (Unfall und Sach- & Privathaftpflicht) ist Sache des Kunden.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland (SG).